

Az.: 2 B 183/17
2 L 313/17

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des minderjährigen Kindes

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Mittelsachsen
vertreten durch den Landrat
Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Ruhens der Schulpflicht im zweiten Schulhalbjahr 2016/2017
Antrag nach § 123 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Henke

am 7. Dezember 2017

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 21. Juni 2017 - 2 L 313/17 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde des Antragstellers hat keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat seinen Antrag, den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO zu verpflichten, das Ruhen der Schulpflicht des Antragstellers im zweiten Schulhalbjahr 2016/2017 vorläufig anzuordnen, abgelehnt. Die vom Antragsteller hiergegen mit der Beschwerde vorgetragenen Einwendungen, auf deren Prüfung der Senat gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO grundsätzlich beschränkt ist, führen nicht zu einer Änderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung.
- 2 Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis erlassen, wenn dies zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Der geltend gemachte Anspruch (Anordnungsanspruch) und die Notwendigkeit der vorläufigen Regelung (Anordnungsgrund) sind glaubhaft zu machen (§ 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO).
- 3 Ausgehend davon fehlt dem vom Antragsteller mit der Beschwerde verfolgten Antrag, „den Antragsgegner im Wege einer einstweiligen Anordnung zu verurteilen, festzustellen, dass die Schulpflicht im 2. Schulhalbjahr 2016/2017 ruht“, sowohl das Rechtsschutzbedürfnis (nachfolgend zu 1.) als auch der Anordnungsgrund (nachfolgend zu 2.).

- 4 1. Die Beschwerde des Antragstellers war bereits bei ihrer Einlegung am 5. Juli 2017 mangels Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig, weil der Schulunterricht im Schuljahr 2016/2017 am 23. Juni 2017 endete; die Sommerferien begannen am 26. Juni 2017 (Buchst. B Ziff. I Nr. 1 VwV Bedarf und Schuljahresablauf 2016/2017 vom 18. April 2016, MBl. SMK S. 102). Stellt man auf die Regelung in § 33 Abs. 1 Satz 1 SächsSchulG ab, nach der das Schuljahr - unabhängig von den Ferienterminen - am 1. August beginnt und am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres endet, endete das Schuljahr 2016/2017 am 31. Juli 2017. Damit hat sich der erstinstanzlich gestellte Antrag wegen Zeitablaufs erledigt. Der Antragsteller kann sein Rechtsschutzziel, das vorläufige Ruhen seiner Schulpflicht im zweiten Schulhalbjahr 2016/2017, im Beschwerdeverfahren nicht mehr erreichen. Dies hat zur Folge, dass das Rechtsschutzbedürfnis entfallen und der Antrag unzulässig geworden ist, so dass die Beschwerde keinen Erfolg mehr haben kann.
- 5 Soweit der Antragsteller der Änderung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse durch die mit der Beschwerde vorgenommene Umstellung seines Antrags in einen Fortsetzungsfeststellungsantrag, dass der Antragsgegner verpflichtet war, das Ruhen der Schulpflicht im zweiten Schulhalbjahr 2016/2017 anzuordnen, Rechnung getragen hat, ist eine solche Feststellung im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nicht zulässig. Eine entsprechende Anwendung des § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO kommt nicht in Betracht, weil das Fortsetzungsfeststellungsinteresse, das einen solchen Antrag allein rechtfertigen könnte, in einem Eilverfahren nicht befriedigt werden kann und deshalb dessen Sinn und Zweck widerspricht. Die aufgrund summarischer Prüfung ergehende einstweilige Anordnung dient der Sicherung eines Rechts oder der vorläufigen Regelung eines Rechtsverhältnisses, kann aber nicht zu einer rechtskräftigen Klärung der streitigen Rechtsfrage führen. Diese ist vielmehr dem Hauptsacheverfahren nach § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO vorbehalten (vgl. BVerwG, Beschl. v. 27. Januar 1995 - 7 VR 16.94 -, juris Rn. 27; Senatsbeschl. v. 6. Januar 2012 - 2 B 304/11 -, juris Rn. 5; BayVGh, Beschl. v. 16. August 2012 - 8 CE 11.2759 -, juris Rn. 19; OVG NW, Be-schl. v. 19. Februar 2013 - 12 B 1259/12 -, juris Rn. 6). Mit dieser Möglichkeit wird dem Anspruch des Antragstellers auf Gewährung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 38 Satz 1 SächsVerf) in ausreichendem Maße Genüge getan (vgl. BVerwG, Beschl. v. 27. Januar 1995 - 7 VR

16.94 -, juris Rn. 27; Senatsbeschl. v. 6. Januar 2012 - 2 B 304/11 -, juris Rn. 5; BayVGh, Beschl. v. 16. August 2012 - 8 CE 11.2759 -, juris Rn. 20).

- 6 Soweit der Antragsteller seinen Antrag zuletzt „dahingehend erweitert“ hat, „dass festgestellt wird, dass das Ruhen der Schulpflicht ab dem 2. Schulhalbjahr 2016/2017“ angeordnet wird, begegnet eine solche Antragsänderung, mit der der Streitgegenstand im Beschwerdeverfahren um ein erstinstanzlich bislang nicht verfolgtes Begehren erweitert werden soll, bereits grundsätzlichen Bedenken (vgl. Senatsbeschl. v. 10. August 2010 - 2 B 145/10 - und v. 7. Oktober 2011 - 2 B 241/11 -, beide juris). Zudem hält es der Senat für sachgerecht, jedenfalls die Wirkungen einer gerichtlichen Anordnung des vorläufigen Ruhens der Schulpflicht in der Regel auf ein Schuljahr zu beschränken (vgl. Senatsbeschl. v. 22. November 2016 - 2 B 178/16 -, juris Rn. 6). Dessen ungeachtet kann vorliegend auch deshalb nicht von einem Antrag auf Feststellung des (vorläufigen) unbefristeten Ruhens der Schulpflicht ab dem zweiten Schulhalbjahr 2016/2017 ausgegangen werden, weil der Antragsteller nach Aktenlage einen entsprechenden Antrag beim Antragsgegner nicht gestellt hat; dies behauptet er im Übrigen selbst nicht.
- 7 2. Unabhängig davon und selbständig tragend besteht für die vom Antragsteller begehrte - der Sache nach vorläufige - Feststellung, dass der Antragsgegner verpflichtet war, das Ruhen der Schulpflicht im zweiten Schulhalbjahr 2016/2017 anzuordnen, kein Anordnungsgrund.
- 8 Der Anordnungsgrund bezeichnet die Notwendigkeit der Regelung eines vorläufigen Zustands, mithin die Dringlichkeit oder Eilbedürftigkeit einer vorläufigen Regelung. Es müssen besondere Gründe gegeben sein, die es als unzumutbar erscheinen lassen, den Antragsteller zur Durchsetzung seines Anspruchs auf das Hauptsacheverfahren zu verweisen. Dieser muss glaubhaft machen, dass ihm ohne die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile entstehen, zu deren nachträglicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht (mehr) in der Lage wäre. Dabei muss es sich um solche Nachteile handeln, die nicht bereits eingetreten sind, sondern erst noch bevorstehen. Ob sie und damit ein Anordnungsgrund gegeben sind, beurteilt sich unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls maßgeblich nach den materiellen Voraussetzungen des - ansonsten

gefährdeten - Anordnungsanspruchs (vgl. BVerfG, Beschl. v. 20. Oktober 1988, BVerfGE 79, 69, 77; Senatsbeschl. v. 21. Juni 2013 - 2 B 359/12 -, juris Rn. 11 und v. 25. Juni 2014, LKV 2014, 519; Schoch in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, § 123 Rn. 81; Finkelnburg/Dombert/Külpmann, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 6. Aufl., Rn. 108, 127, 129, 135). Maßgeblicher Zeitpunkt dafür, ob ein Anordnungsgrund gegeben ist, ist in jeder Lage des Verfahrens, mithin auch im Beschwerdeverfahren, der Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung. Ist diese zu diesem Zeitpunkt nicht mehr dringlich, kann die einstweilige Anordnung nicht ergehen (vgl. Schoch a. a. O., Rn. 165; Happ, in: Eyermann, VwGO, 13. Aufl., § 123 Rn. 54; Kopp/Schenke, VwGO, 23. Aufl. 2017, § 123 Rn. 26).

- 9 So liegt es hier. Wie vorstehend (zu 1.) dargelegt, bezieht sich der im Beschwerdeverfahren gestellte Fortsetzungsfeststellungsantrag auf einen im Zeitpunkt der vorliegenden Entscheidung bereits abgelaufenen Zeitraum, das zweite Schulhalbjahr 2016/2017. Dass ihm bzw. seinen ihm gegenüber unterhaltspflichtigen Eltern (§§ 1601 ff. BGB) in diesem Zeitraum schwerwiegende Nachteile, insbesondere wirtschaftlicher oder finanzieller Art, entstanden sind, die in einem Hauptsacheverfahren nicht mehr wieder gut gemacht werden könnten, so dass er ausnahmsweise auf die begehrte vorläufige Feststellung des Ruhens der Schulpflicht angewiesen wäre, hat der Antragsteller im Beschwerdeverfahren nicht dargetan. Auf Nachfrage des Senats hat er mitgeteilt, dass nur sein Vater berufstätig sei. Von dessen Einkommen könnten „nicht längerfristig 800,00 € monatlich für die web-Individualschule“ B, an der der Antragsteller seit dem 1. August 2016 Einzelunterricht erhält, „abgezweigt werden“. Die finanziellen Mittel seien vielmehr begrenzt „mit der Folge, dass nach Ausschöpfen der vorhandenen Mittel die Beschulung abgebrochen werden muss“. Diesem Vorbringen ist zu entnehmen, dass die Unterrichtskosten jedenfalls im zweiten Schulhalbjahr 2016/2017, um das es vorliegend allein geht, von den Eltern des Antragstellers bezahlt worden sind. Unter diesen Umständen vermag der Senat keine Gründe oder Gesichtspunkte zu erkennen, weshalb dem Antragsteller nicht zuzumuten ist, die Entscheidung im Klageverfahren abzuwarten. Hinzu kommt, dass die Sachlage angesichts der bislang vorliegenden uneinheitlichen medizinischen und psychologischen Berichte und Stellungnahmen (vgl. hierzu Beschlussabdruck S. 5, 7 ff.) derzeit unklar ist, so dass im Hauptsacheverfahren Beweis erhoben werden müsste durch die Einholung weiterer Gutachten unter Mitwirkung des Antragstellers.

- 10 Hierbei bleibt es auch in Ansehung des vom Antragsteller im Beschwerdeverfahren in Bezug genommenen Beschlusses des Sächsischen Obergerichts vom 27. Februar 2017 - 4 B 236/16 - (juris). In dem Beschluss wurde der Antragsgegner zwar einstweilen verpflichtet, dem Antragsteller bis zum Ende des Schuljahres 2016/2017 eine die monatlichen Kosten des Unterrichts an der web-Individualschule umfassende Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII zu gewähren; diese Verpflichtung entfiel jedoch, sollte das Ruhen der Schulpflicht des Antragstellers vor dem Schuljahresende aufgehoben werden. Daraus folgt indes kein Anordnungsgrund im vorliegenden Rechtsschutzverfahren, damit - so der Antragsteller - „zumindest für die Zeit des 2. Schulhalbjahres 2016/2017 eine vorläufige Zahlung der Kosten erfolgt“. Die abschließende Klärung der Frage, ob der Antragsgegner das Ruhen der Schulpflicht des Antragstellers auch im zweiten Schulhalbjahr 2016/2017 hätte anordnen müssen, ist vielmehr, wie vorstehend dargelegt, dem Hauptsacheverfahren vorbehalten.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.
- 12 Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 2 GKG. Eine Halbierung des Auffangwerts ist wegen der Vorwegnahme der Hauptsache nicht angezeigt (vgl. Senatsbeschl. v. 22. November 2016 - 2 B 178/16 -, juris Rn. 9; Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013, SächsVBl. 2014, Sonderbeilage Heft 1).
- 13 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Grünberg

Hahn

Henke